

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1971	Nummer 30
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	18. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	362
20310	5. 2. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . . . . .	362
20320	9. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Stellenpläne der Sparkassen . . . . .	362
2250	16. 2. 1971	Bek. d. Innenministers Abgabe amtlicher Druckschriften für Zwecke des internationalen Schriftentausches . . . . .	363
302 304	12. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	363
6301	20. 1. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden . . . . .	363

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	Seite
16. 2. 1971	Bek. — Wahlkonsulat von Guatemala, Köln . . . . .	364
18. 2. 1971	Bek. — Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	364
	<b>Innenminister</b>	
16. 2. 1971	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	364
24. 2. 1971	Bek. — Informationstagungen für die Bauaufsicht . . . . .	365
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1971 . . . . .	366

2005

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1971 —  
I C 2/15 — 20.321

I. Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.13 wird der letzte Absatz  
Für das Gebiet der Gemeinden ..... bis Kraftfahrzeugsteuer gestrichen.
2. Nummer 6.19 erhält folgende Fassung:  
6.19 Finanzamt Gelsenkirchen-Süd  
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Bochum, Dortmund-Außenstadt)  
Für den Bezirk des FA Gelsenkirchen-Nord  
Grunderwerbsteuer  
für das Gebiet der Stadtteile Buer und Horst der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen — FA Gelsenkirchen-Nord —  
Kraftfahrzeugsteuer.
3. Nummer 6.50 erhält folgende Fassung:  
6.50 Finanzbauamt Dortmund  
Aus dem Bezirk des FBA Münster-Ost:  
Planung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme Munitionsdepot Olfen.
4. Nummer 6.52 erhält folgende Fassung:  
6.52 Finanzbauamt Münster-Ost — keine (vgl. FBA Dortmund)
5. In den Nummern 4.3, 4.9, 4.11, 4.17, 4.32, 5.15, 6.5, 6.17, 6.21, 6.36  
wird in der Aufzählung der Steuerarten, die für andere Finanzämter verwaltet werden, jeweils das Wort „Wertpapiersteuer“ gestrichen.

II. Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu dem RdErl. d. Landesregierung vom 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

Unter dem Abschnitt

**Kammern**

werden die Worte eingefügt:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf

— MBI. NW. 1971 S. 362.

20310

**Zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder (MTL II)  
vom 27. Februar 1964**

**Aenderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1.2 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.03 — 1/71 —  
v. 5. 2. 1971

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 25 Buchst. a) Unterabs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
Danach ist Bemessungsgrundlage für diesen Teil des Monatslohnes zwar der Umfang der Arbeitsleistung

des Arbeiters im Vorvormonat, für die Lohnhöhe auch dieses Teiles des Monatslohnes ist aber der Monatsstabellenlohn maßgebend, der in dem Monat gilt, in dem der Lohn zusteht und zu zahlen ist. Dies ist in allen Fällen von Bedeutung, in denen der Monatsstabellenlohn des Monats, für den der Lohn zusteht, von dem Monatstabellenlohn des Monats abweicht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde (z. B. bei allgemeiner Änderung des Monatsstabellenlohnes, bei Einreihung in eine andere Löhngruppe und bei Gewährung oder Wegfall von Lohnzulagen).

2. In Abschnitt II Nr. 26 erhält Buchst. a) folgende Fassung:

a) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich — der Finanzminister — mich damit einverstanden, daß in Abweichung von § 33 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz Arbeitern, die als Schöffen, Geschworene, Sozialrichter, Arbeitsrichter oder zu Mitgliedern der Organe von Sozialversicherungsträgern bestellt sind, der Lohn für die Zeit des Arbeitsausfalles, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt wird.

3. In Abschnitt II Nr. 29 Buchst. d) wird nach dem Beispiel der folgende Unterabsatz angefügt:

Arbeiter, die wegen einer durch die anerkannten Folgen einer Kriegsbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig sind, erhalten nach den Vorschriften in § 17 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einen Einkommensausgleich, soweit und so lange ihr Einkommen infolge der Arbeitsunfähigkeit gemindert ist. Auf diesen Einkommensausgleich sind u. a. die Nettoeinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die in demselben Zeitraum erzielt werden, mit dem der Berechnung des Einkommensausgleichs zugrunde gelegten Vomhundertsatz anzurechnen. Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in diesem Sinne gehören auch die Krankenbezüge nach § 42. Die Anrechnung des Krankengeldzuschusses auf den Einkommensausgleich würde zu einem höheren Krankengeldzuschuß führen, weil dieser nach § 42 Abs. 11 100 v. H. des um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindernden Nettoarbeitsentgelts beträgt. Der erhöhte Krankengeldzuschuß müßte aber wiederum auf den Einkommensausgleich angerechnet werden. Ich — der Finanzminister — bin daher damit einverstanden, daß in diesen Fällen anstelle des Krankengeldzuschusses eine Krankenbeihilfe nach § 42 Abs. 12 gewährt wird. Die Krankenbeihilfe in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ist nicht um den Betrag des Einkommensausgleichs nach dem BVG zu vermindern.

— MBI. NW. 1971 S. 362.

20320

**Angleichungspflicht  
nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes  
Stellenpläne der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1971 — II/A 1 — 182 — 56 — 9/71

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes lasse ich allgemein zu, daß von den in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteilen für die Ausweisung von Beförderungsmitteln für die Beamten der Sparkassen abgewichen wird, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1971 S. 362.

2250

**Abgabe amtlicher Druckschriften  
für Zwecke des internationalen Schriftentausches**

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1971 —  
I B 3/22 — 12.15.1

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (BGBl. 1969 II S. 997) ist am 3. 10. 1970 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Die Landesregierung hat hierzu in der Sitzung am 26. 1. 1971 folgendes beschlossen:

- 1 Die Landesbehörden und die Einrichtungen des Landes haben die von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Druckschriften oder sonstigen Veröffentlichungen für die Zwecke des internationalen amtlichen Schriftentausches an die

Stiftung Preußischer Kulturbesitz  
— Staatsbibliothek —  
Abt. Amtsdruckschriften und Internationaler  
Amtlicher Schriftentausch  
1000 Berlin 30, Postfach 59

auf deren Anforderung bis zur Höhe von 10 Exemplaren kostenlos abzugeben.

- 2 Ausgenommen von der Abgabe sind neben Verschlußsachen auch Druckschriften, die ausschließlich für den inneren Dienstbetrieb bestimmt sind, sowie Formblätter und Vordrucke.
- 3 Von der Abgabe können auch solche Druckschriften ausgenommen werden, bei denen die Herstellungskosten der Einzelexemplare unverhältnismäßig hoch liegen und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde
- 4 In Zweifelsfällen entscheidet der fachlich zuständige Minister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister über die Abgabe der amtlichen Druckschrift.

— MBl. NW. 1971 S. 363.

302  
304

**Behandlung von Fundsachen  
und anderen unanbringlichen Sachen  
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit  
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 2. 1971 — I A 1 — 1246

Im Einvernehmen mit dem Justizminister erkläre ich die AV des Justizministers vom 3. November 1966 (JMBI. NRW. S. 268) — Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung) — im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, daß

- a) in § 1 Abs. 2 der AV an die Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts der Präsident des Landesarbeitsgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts treten und
- b) die Fundsachenstellen der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit den Auftrag (§ 12 der AV) mit den zu versteigernden Gegenständen dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, übergeben.

Dieser RdErl. tritt am 1. April 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 363.

6301

**Wahrnehmung  
von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben  
durch die Oberkreisdirektoren  
als Kreispolizeibehörden**

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 5014 —  
u. d. Finanzministers — I D 3 Tgb. Nr. 219/71 —  
v. 20. 1. 1971

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 49 und 50 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670 / SGV. NW. 2021) ergeht zur Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden nachstehende Richtlinien:

- 1 Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln erfolgt durch die Oberkreisdirektoren in eigener Zuständigkeit in den Grenzen der zur Bewirtschaftung zugeteilten Mittel.
- 2 Für die Verteilung und Zuteilung der Haushaltsmittel an die Oberkreisdirektoren gelten die nachstehenden Grundsätze.
  - 2.1 Die Regierungspräsidenten sind berechtigt:
  - 2.11 Haushaltsmittel für etwaige Nachforderungen zurückzubehalten, wenn dies nach der Natur der Ausgabemittel möglich ist,
  - 2.12 Haushaltsmittel im Laufe des Rechnungsjahres zum Ausgleich von Mehr- und Minderbedarf zuzuweisen oder zurückzuziehen,
  - 2.13 die Gesamtmittel oder Teilebeträge davon bei einzelnen Haushaltsstellen zurückzubehalten und selbst zentral zu bewirtschaften, wenn dies aus Gründen der Verwaltungvereinfachung geboten erscheint und hierdurch eine sparsamere Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erzielt wird,
  - 2.14 die bei einzelnen Haushaltsstellen für eine oder mehrere Kreispolizeibehörden veranschlagten Mittel zurückzubehalten und für die betreffenden Oberkreisdirektoren selbst zu bewirtschaften, wenn dies nach den örtlich unterschiedlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint und wirtschaftlicher ist. Es ist dann nicht erforderlich, daß jeweils allen Oberkreisdirektoren in einem Regierungsbezirk bei ein und denselben Zweckbestimmungen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugeteilt werden.
- 2.2 Die Haushaltsmittel für Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kraftfahrzeug-, Waffen- und Fernmeldewerkstätten sowie Bekleidungslieferstellen) sind wegen der sparsameren Verwaltung der Mittel den für diese Einrichtungen jeweils zuständigen Polizeibehörden zuzuteilen.
- 2.3 Unberührt bleibt die zentrale Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung und durch die Polizei-Beschaffungsstelle.
- 3 Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und den rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Kreispolizeibehörden gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsoordnung (RHO), der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) und der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO).
  - 3.1 Daneben sind alle sonstigen Verwaltungsvorschriften und jährlich ergehenden Richtlinien zu beachten, die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Kreispolizeibehörden von Bedeutung sind.
  - 3.2 Unberührt bleibt die Befugnis der Regierungspräsidenten, im Bedarfsfalle ergänzende Weisungen zur Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden zu erteilen.

4 Für die Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kreispolizeibehörden gelten die Richtlinien des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 9. 6. 1970 (SMBI. NW. 6302) und — auch für die Bereitstellung von Betriebsmitteln — die Bestimmungen des Abschnitts II, Nummer 1 bis 10, des RdErl. v. 18. 2. 1949 (SMBI. NW. 632).

5 Es werden aufgehoben:

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 15. 12. 1960 (SMBI. NW. 6302) und der RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1954 (n. v.) IV D 1 — 11.00 — A 2 — 42.02 Tgb.Nr. 769/54 (SMBI. NW. 20522).

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1971 S. 363.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Wahlkonsulat von Guatemala, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 16. 2. 1971 — I A 4 — 417 b — 2/63

Das Wahlkonsulat von Guatemala in Köln ist mit Wirkung vom 16. Juli 1970 geschlossen worden; sein die Regierungsbezirke Köln und Aachen umfassender Amtsbezirk ist in den Amtsbezirk des Wahlkonsulats von Guatemala in Düsseldorf eingegliedert worden. Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Kurt Adler, am 2. Mai 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1971 S. 364.

#### Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei v. 18. 2. 1971 — I A 4 — 451 — 6/67

(Neuausstellung)

Die am 1. Februar 1968 und 13. Februar 1967 von dem Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1663 und 1664 für Herrn Sabahattin Karadeniz, ehemaliger Referent des Türkischen Generalkonsulats Köln, und seine Ehefrau Yildiz Karadeniz sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 364.

### Innenminister

#### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1971 — I A 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 259 „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1969 — Teil 1: Allgemeinbildende Schulen“ — Bezugspreis 19,— DM

Heft 260 „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1969 — Teil 2: Berufsbildende Schulen“ — Bezugspreis 9,50 DM

Heft 264 „Amtliches Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1968“ — Bezugspreis 32,50 DM

Heft 265 „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1969“ — Bezugspreis 9,— DM

Heft 3a der Sonderreihe Volkszählung 1970 „Gemeindestatistik 1970, Gebäude und Wohnungen 1968“ — Bezugspreis 20,— DM

#### b) Sonderveröffentlichungen:

„Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis 9,70 DM

„Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis 45,— DM

„Statistische Rundschau für das Ruhrgebiet“ — Bezugspreis 5,30 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Siegen“ — Bezugspreis 2,95 DM (inzwischen vergriffen)

„Statistische Rundschau für den Kreis Recklinghausen“ — Bezugspreis 2,95 DM (inzwischen vergriffen)

„Statistische Rundschau für den Kreis Dinslaken“ — Bezugspreis 2,95 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Herford“ — Bezugspreis 2,95 DM

„Zahlen schnelldienst VERKEHR“ (erscheint seit Januar 1970 monatlich) — Jahresbezugspreis 4,20 DM

Heft 4 zur Bundestagswahl 1969: „Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden“ — Bezugspreis 6,35 DM

Heft 5 zur Kommunalwahl 1970: „Ergebnisse nach Alter und Geschlecht“ — Bezugspreis 2,65 DM

#### c) Statistische Berichte in gehobener Form:

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1970“ — Bezugspreis 10,— DM

„Gehälter und Löhne im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens 1968“ — Bezugspreis 9,50 DM

„Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1969“ — Bezugspreis 6,— DM

„Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen — Schuldenstand am 31. 12. 1969“ — Bezugspreis 6,— DM

„Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1968“ — Bezugspreis 7,50 DM

„Die Ausfuhr Nordrhein-Westfalens 1969 — Industriestatistik“ — Bezugspreis 1,90 DM

„Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Nordrhein-Westfalen 1958—1969 — Vorbericht“ — Bezugspreis 5,20 DM

„Bruttoinlandsprodukt der kreisfreien Städte und Kreise Nordrhein-Westfalens 1967—1969“ — Bezugspreis 2,20 DM.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

Sie können über den Buchhandel oder auch direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 364.

## Informationstagungen für die Bauaufsicht

Bek. d. Innerministers v. 24. 2. 1971 —  
V — 0.269 Nr. 26/71

Ich beabsichtige, in regelmäßigen Zeitabständen Informationstagungen für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden und der Prüfämter für Baustatik sowie für Prüfingenieure für Baustatik durchzuführen, um sie über neuere bauaufsichtliche Bestimmungen des Bauordnungswesens und der Bautechnik zu informieren und ihre Kenntnisse auf diesen Gebieten zu vertiefen. Darüber hinaus soll durch die Veranstaltungen Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch gegeben werden.

Im Rahmen dieser Informationstagungen werden führende Wissenschaftler über aktuelle und übergeordnete Fragen aus ihren Fachgebieten berichten. In weiteren Referaten werden diese Themen aus der Sicht der Bauaufsicht behandelt.

Die erste Informationstagung, die sich vorwiegend mit technischen Baubestimmungen auf dem Gebiete des

### Beton- und Stahlbetonbaus

im Zusammenhang mit der Neubearbeitung des Normblattes DIN 1045 befassen wird, findet in der Zeit vom 24. bis 27. Mai 1971 statt, und zwar für

Teilnehmer aus dem rheinischen Teil des Landes  
am 24. und 25. Mai 1971

und für

Teilnehmer aus dem westfälischen Teil des Landes  
am 26. und 27. Mai 1971

jeweils im **Haus der Wissenschaften, Düsseldorf, Palmenstraße 16.**

Die Vorträge beginnen um 9 Uhr.

Es sind folgende Referate vorgesehen:

### 1. Grundlagen für die Beurteilung der Sicherheit von Bauten.

em. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rüsch, Techn. Universität München

2. **Die Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen der neuen Stahlbetonbestimmungen.**  
em. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rüsch, Techn. Universität München
3. **Bauaufsichtliche Einführung des Normblattes DIN 1045; Bestimmungen für das Bauen mit Stahlbetonfertigteilen; Betonstähle nach DIN 488; Schweißen von Betonstählen nach DIN 4099.**  
Ltd. MinRat Goffin, Innenministerium Nordrhein-Westfalen
4. **Grundlagen der statistischen Qualitätskontrolle von Baustoffen.**  
o. Prof. Dr.-Ing. Rehm, Technische Universität Braunschweig
5. **Betontechnologische Festlegungen in den neuen Stahlbetonbestimmungen.**  
Dr.-Ing. Bonzel, Forschungsinstitut der Zementindustrie
6. **Überwachung der Baustellen und der Betonwerke als Maßnahme der Gefahrenabwehr.**  
OAR Klose, Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Die Teilnehmerzahl muß begrenzt bleiben und beträgt höchstens je untere Bauaufsichtsbehörde

bei Einwohnerzahlen bis 100 000 2 Personen

bei Einwohnerzahlen bis 300 000 3 Personen

bei Einwohnerzahlen über 300 000 4 Personen.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden teilen der oberen Bauaufsichtsbehörde die Namen der Teilnehmer bis 15. April 1971 mit. Die oberen Bauaufsichtsbehörden fassen die Meldungen zusammen und legen mir diese bis zum 30. April 1971 vor.

Die Namen der von den Prüfämtern für Baustatik für die jeweiligen Veranstaltungen vorgesehenen Teilnehmer sind mir ebenfalls bis zum 30. April 1971 von den Prüfämtern unmittelbar mitzuteilen.

T.

— MBL. NW. 1971 S. 365.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Kostenrecht	Seite
Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung . . . . .	37	1. BRAGeO § 20 I, § 57, § 58 I, II Nr. 7, § 118. — Betreibt der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Rechtsanwalt eine Vollstreckung in einen dem Schuldner nicht gehörigen Gegenstand, so kann er für eine außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem wahren Berechtigten keine über die Zwangsvollstreckungsgebühr hinausgehende Vergütung verlangen. (OLG Düsseldorf vom 9. März 1970 — 6 U 159/69 . . . . .	46
Aenderung der Aktenordnung; hier: Führung der Verhandlungskalender in Zivilprozeßsachen (Muster 29 und 30) . . . . .	41	2. ZPO §§ 164, 415, 418; BRAGeO § 31 Nr. 3. — Heißt es in der Sitzungsniederschrift, die Anwälte hätten zur Beweisaufnahme verhandelt, so wird dadurch nur der äußere Vorgang der Verhandlung bewiesen, aber nicht, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. OLG Hamm vom 22. April 1970 — 15 W 58/70 . . . . .	46
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	41	3. KostO § 21 II; WEG § 3 I, § 4 III; BNotO § 16. — Verpflichten sich die zukünftigen Wohnungseigentümer, ein von ihnen bereits gekauftes Grundstück demnächst zu bestimmten Bruchteilen an sich — die Mitglieder der künftigen Wohnungseigentümergemeinschaft — aufzulassen, so handelt es sich um ein voraufgehendes Erwerbsgeschäft, das nicht an der Wertvergünstigung des § 21 II KostO teilnimmt. — Versprechen sich Mitglieder der zukünftigen Wohnungseigentümergemeinschaft zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes Leistungen, deren Gläubiger oder Schuldner auch ein außenstehender Dritter sein könnte, so erhöht der Wert dieser Leistungen den Geschäftswert, ohne nach § 21 II KostO halbiert zu werden. — Zur Frage, wann der Notar über gebührenrechtliche Folgen seiner Amtshandlung belehren muß. OLG Hamm vom 23. März 1970 — 15 W 383, 384/69 . . . . .	47
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	42		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	42		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
ZPO § 263 II Nr. 1; PsychKG § 13. — Zur Frage der gleichzeitigen Anhängigkeit mehrerer Unterbringungsverfahren gegen dieselbe Person. AG Gütersloh vom 9. April 1970 — XIV 2377 L . . . . .	44		
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB §§ 259, 263; BGB § 808. — Die Einlösung gestohlener, unterschlagener oder durch Sachhöhlelei erlangter Rabattmarken ist, sofern sie den Tatbestand des Betruges erfüllt, grundsätzlich als straflose Nachtat zu der vorausgegangenen strafbaren Erwerbshandlung anzusehen. Das gilt freilich dann nicht, wenn der Täter bei der Einlösung Rechtsgüter dritter Personen beeinträchtigt. OLG Düsseldorf vom 13. Februar 1970 — 3 Ss 6/70 . . . . .	44		
2. UnedlMetG § 18. — Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, daß der für seinen Geschäftsherrn ankaufende Gewerbegehilfe „seines eigenen Vorteils wegen“ handelt. Eine Bestrafung über § 50a StGB n. F. (früher § 151 GewO) ist nicht möglich, weil es sich bei der genannten Vorschrift nicht um eine solche handelt, die mit der Art der Betriebsführung oder deren Beaufsichtigung in unlösbarem Zusammenhang steht (im Anschluß an RGSt 58, 103). OLG Düsseldorf vom 15. April 1970 — 2 Ss 44/70 . . . . .	45		

— MBl. NW. 1971 S. 366.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.